

IV. Sitzung

des

fünften Anhaltischen Landtages.

Verhandelt Dessau, den 14. Januar 1868.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Ausschußbericht über die beiden Petitionen der Gemeinden Serno und Zeber, sowie des Domänenpächters Ermisch zu Hasersfeld wegen Verminderung des Wildstandes zc.
- 2) Fortsetzung des Ausschußberichtes über den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen zum Aufkaufe von Waaren zc. betreffend.
- 3) Mündlicher Ausschußbericht über den Haupt-Finanz-Abschluß für das Herzogthum Anhalt pro 1866.
- 4) Desgl. über den Antrag der Herzogl. Staatsregierung, die Abtretung von 5 Morgen Weide-Anger an die Kirche zu Güntersberge betreffend.
- 5) Desgl. über den Antrag der Herzogl. Staatsregierung, die Eintauschung der Gemeindewaldungen und die vergleichsweise Ablösung der Waldweide von Güntersberge betreffend.
- 6) Desgl. über den Antrag der Herzogl. Staatsregierung, betreffend den Ankauf des Müllerschen Gartengrundstückes vor dem Leipziger Thore Behufs Vergrößerung der Herzogl. Irren-Anstalt zu Dessau.
- 7) Desgl. über den Antrag der Herzogl. Staatsregierung, die Veräußerung von herrschaftlichen Grundstücken betreffend.

Anwesend: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: der Wirkliche Geheimrath Dr. Sintenis, der Regierungspräsident v. Zerbst, der Staatsrath Hagemann und der Oberlandesgerichtsrath Daude.
2) Die sämtlichen Landtagsmitglieder mit Ausnahme des Abg. Pötsch, welcher beurlaubt ist.

Die Sitzung wird gleich nach 9 Uhr durch den Landschafts-Unterdirektor, Kammerherrn v. Trotha eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 19. Dezember v. J. wird verlesen und genehmigt.



Der Landschafts-Unterdirektor theilt das gnädigste Antwortschreiben Sr. Hoheit, des Herzogs auf die, Höchstdemselben bei dem stattgehabten Jahreswechsel von ihm im Namen des Landtags unterthänigst dargebrachten Glückwünsche mit und giebt, nachdem diese zu den Akten genommen, den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden, Oberbürgermeister Medicus ab.

Von diesem werden an weiteren Eingängen mitgetheilt:

Ein Gesetzentwurf, die Anerkennung der Eigenthumsrechte des Herzogl. Hauses an den inländischen Privatgütern und an den Anhaltischen Stammgütern, sowie die Feststellung der aus den Einkünften dieser Güter zu beziehenden Domänenrente Sr. Hoheit, des Herzogs betreffend.

Ein dergleichen, den Affekuranz-Verband gegen die Rinderpest betreffend.

Eine Petition des Landwirthes Julius Raumann zu Diebzig und Gen. wegen Schutz gegen den Wildschaden.

Diese letztern 3 Eingänge werden zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen. Endlich ist noch

eine Anfrage des Abg. Dr. Bolze und Gen. an die Landesherrlichen Herren Landtags-Kommissarien wegen Erlasses einer Hypotheken-Ordnung eingegangen.

Nachdem Seitens der Landesherrlichen Kommissarien die Bereitwilligkeit zur sofortigen Beantwortung dieser Anfrage erklärt worden war, führt zu deren Begründung der Abg. Dr. Bolze zuvörderst noch aus, daß als in der Landtags-Diät 1865/66 die Kalamität der Hypotheken-Verhältnisse in Anhalt dargelegt worden sei, die Herren Kommissare eine Aenderung des Hypothekenwesens mit der Einführung des Königl. Sächsischen Civilgesetzbuches in Verbindung gebracht und von derselben abhängig gemacht hätten; jetzt werde wohl Niemand an jenes Gesetzbuch mehr anknüpfen wollen. Im Lande habe man seine Hoffnungen auf eine, von dem Norddeutschen Bunde zu erlassende gemeinsame Hypotheken-Ordnung gesetzt gehabt; nachdem aber die Kompetenz zu einer solchen von dem Bundesrath verneint worden sei, erscheine es nunmehr als Sache der Einzelländer, das Hypothekenwesen zu ordnen und umzuformen.

Der Landesherrliche Kommissar, Oberlandesgerichtsrath Daude: Die Staatsregierung habe die Reform des Hypothekenwesens keineswegs aus dem Auge verloren.

Nachdem sich die Verhandlungen wegen Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen in den zu dem Herzogl. und Gesamtoberappellationsgericht in Jena gehörenden Ländern zerschlagen hätten, sei von der Staatsregierung eine Kommission zur Bearbeitung eines Gesetzentwurfs über die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, welcher er selbst anzugehören die Ehre habe, niedergesetzt worden. Es sollte hierbei das für das ehemalige Herzogthum Anhalt Bernburg erlassene Gesetz über das Hypothekenwesen vom 25. August 1862 hauptsächlich als Basis dienen.

Als die Kommission mitten in dieser Arbeit begriffen gewesen wäre, sei bekannt geworden, daß man im Königreich Preußen gleichfalls mit der Umgestaltung des Hypothekenwesens umgehe und der Entwurf einer neuen Hypothekenordnung ausgearbeitet sei. Es habe auf dieses legislatorische Vorgehen nothwendig Rücksicht genommen werden müssen und sei auf eine von der hiesigen Staatsregierung an das Königl. Preussische Justizministerium gerichtete Requisition um Mittheilung dieses Gesetzentwurfs eine Rückantwort unterm 28. Mai 1867 dahin ergangen, daß die Revision der Hypothekenordnung noch in der Berathung begriffen sei.



Inzwischen sei nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes die Bearbeitung eines gemeinsamen Hypothekengesetzes für die Staaten des Norddeutschen Bundes zur Sprache gekommen, es sei indessen für jetzt auf diesen Plan nicht eingegangen worden.

Jetzt sei im Königreich Preußen ein Gesetzentwurf, betreffend die Neuvorpommersche-Rügenische Hypothekenordnung der Volksvertretung zur Berathung vorgelegt worden.

Ob hierseits unter den jetzt veränderten Verhältnissen mit der Umgestaltung des hiesigen Hypothekenwesens weiter vorgeschritten werden könne, müsse es sich jedenfalls empfehlen, den Verlauf der Verhandlungen über diesen neuen Preussischen Gesetzentwurf abzuwarten.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

- I. Mündlicher Ausschlußbericht über die beiden Petitionen der Gemeinden Serno und Jeber, sowie des Domänenpächters Ermisch zu Hasersfeld wegen Verminderung des Wildstandes u.

Der Berichterstatter, Abg. Dr. Bolze, theilt den hauptsächlichlichen Inhalt dieser Petitionen mit. In der ersten Petition beschwerten sich die Petenten, welche fiskalische Ackerparzellen auf längere Zeit gepachtet hätten und in dem Pachtvertrage auf Ersatz des Wildschadens hätten verzichten müssen, darüber, daß ihre Ernte namentlich an Kartoffeln und Hafer bis zur Hälfte und darüber durch die wilden Schweine vernichtet würde, und stellten, nachdem sich Wächter und Wildscheuchen als fruchtlos erwiesen hätten, das Gesuch, vermitteln zu wollen, daß der Wildstand beträchtlich vermindert, oder die Forsten umgattert oder aber sie, die Petenten, von den Pachtverträgen entbunden würden.

Der Domänenpächter Ermisch zu Hasersfeld nehme ebenfalls darauf Bezug, daß er in seinem Pachtvertrage allerdings auf Ersatz des Wildschadens verzichtet habe; die einschlagenden Verhältnisse hätten sich jedoch seit Abschluß des Kontraktes vielfach geändert.

In Folge dieser veränderten Verhältnisse und nachdem insbesondere auch die Kulturen und Privatwiesen in den Forsten eingezäunt worden seien, trete das Wild massenhaft auf die von dem Petenten erpachteten Ländereien aus, so daß dieser, welcher eine jährliche Pacht von 1296 Thlr. zahle, in einem Jahre einen Wildschaden von 1398 Thlr. erlitten habe. Der übermäßige Wildstand gehe auch aus der Thatsache hervor, daß Petent, als ihm vor einiger Zeit nachgelassen worden sei, auf den erpachteten Aekern zu schießen, in einer Stunde drei wilde Schweine erlegt habe, worauf ihm indessen die Erlaubniß zum Schießen sofort wieder entzogen worden sei. Auch der Domänenpächter Ermisch bitte um Ersatz des Wildschadens, oder Umzäunung der Domänenäcker und Wiesen oder um Aufhebung des Kontraktes.

Die Abtheilungsreferenten hätten bei Prüfung dieser Petitionen von Hause aus dahin sich schlüssig gemacht, den gesammten im Lande vorhandenen Mißstand eines übermäßigen Wildstandes, über die in den vorliegenden Petitionen berührten lokalen Verhältnisse hinaus, zum Gegenstand ihrer Erörterung zu machen. Sie hätten daher zunächst versucht, sich die erforderlichen amtlichen Nachweise zu sichern, und das betreffende Aktenmaterial von den Landesherrlichen Herren Kommissarien erbeten; die Mittheilung von Akten sei ihnen jedoch verweigert worden. Hierauf hätten sie an die Landesherrlichen Herren Kommissarien den Antrag gestellt, Aufschluß darüber zu geben, auf wie hoch der im Lande vorkommende Wildschaden ermittelt sei und welche Maßregeln bisher Seitens der Staatsregierung ergriffen seien, um den frühern vielfachen Beschwerden

und den darauf gestützten Anträgen des Landtags abzuwehren. Auf diesen Antrag sei als Auskunft ertheilt, die Staatsregierung hätte zunächst im Jahre 1866 dem Oberjägermeisteramt anheimgegeben, zur Verminderung des Wildstandes beizutragen; sodann sei im Jahre 1867 in Veranlassung der betreffenden Landtagsverhandlungen das Staatsministerium bei Sr. Hoheit, dem Herzoge, vorstellig geworden und habe unterthänigst gebeten, sowohl daß die Wildschadengesetzgebung verbessert, als daß amtliche Ermittlungen über die Höhe des vorhandenen Wildstandes angestellt werden möchten, Sr. Hoheit habe jedoch unter entschiedener Verneinung des Vorhandenseins eines übermäßigen Wildstandes eine desfallige amtliche Ermittlung abgelehnt. Hiergegen habe das Staatsministerium unter Hinweis auf die vorhandenen amtlichen Berichte über die angerichteten Wildschäden auf die Anträge des Landtags nochmals unterthänigst um Berücksichtigung der von ihm gemachten Vorschläge gebeten, und sei ihm darauf hin eröffnet, daß ein Bericht des Oberjägermeisteramts eingefordert werden solle. Die Staatsregierung habe hiernach die ihr zu Gebote stehenden Mittel, um auf die in Rede stehende Angelegenheit einen Einfluß zu üben, erschöpft.

Berichterstatter führt nun aus, daß er es nach diesen Mittheilungen als die Aufgabe des Landtags betrachte, zunächst selbstständig den übermäßigen Wildstand im Lande zu konstatiren, und bezieht sich zum Nachweise dessen auf die vielfachen frühern und die jetzt vorliegenden Petitionen, auf amtliche Mittheilungen der Landtags-Kommissarien; auf die hier zwar nirgends zur Sprache gekommene, aber aus den öffentlichen Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Quedlinburg bekannt gewordene Thatsache, daß die dortige Stadtkommune für die im Anhaltischen belegenen sog. Quedlinburger Hospitalforsten eine jährliche Wildentschädigung von 200 Thlr. erhalte (das Ministerium hätte erklärt gehabt, daß ihm hierüber nichts bekannt sei und es vom Oberjägermeisteramt hierüber keine Mittheilung erhalten habe); auf das Zeugniß der Abgeordneten Blossfeld von Schielo und Herrmann von Mühlstedt, auf das Zeugniß der Abgeordneten der Harzstädte und endlich derjenigen Mitglieder der ersten Abtheilung, die den Wildstand im Herzogthum aus eigener Anschauung kennen. Was sei nun zur Beseitigung dieser nach diesen Konstatirungen vorhandenen Mißständen geschehen? Wie die römische Kurie dem Seitens der civilisirten Staaten an sie ergangenen Andringen auf Reformen, so setze auch unsere Staatsregierung in dieser Beziehung dem Landtag ein einfaches non possumus (wir können nicht) entgegen. Berichterstatter begreife, wie das Oberjägermeisteramt, ein Hofamt, ein derartiges non possumus erklären könne, aber das Oberjägermeisteramt habe sich auch Niemand unter dem „Subjekt“ der Staatsregierung gedacht, welche für den vorhandenen Zustand verantwortlich sei und von ihm ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht werde. Die Staatsregierung möge Bedacht nehmen, daß wir nicht zurückfielen in die Barbarei vergangener Jahrhunderte, denn sogar der Zustand im Mittelalter, wo jeder das Wild von seinem Acker wenigstens habe wegschießen können, sei gegen die jetzigen Zustände in Jagdsachen ein goldener. Nicht mit dem Oberjägermeisteramt hätte es der Landtag zu thun, welches nach dem einschlagenden (Bernburger) Gesetz allerdings unter dem Ministerium stehe, sondern mit dem Ministerium allein. Freilich erscheine in Anhalt das Oberjägermeisteramt als eine Art auswärtige Macht, was daraus hervorgehe, daß das Ministerium, statt ihm Anweisung zu geben, ihm nur „anheimgebe“; daß die Regierung, statt den Wildstand zu beseitigen, lieber Pachtverträge abschließe, in denen sie den Pächtern die Verpflichtung

Vertrag des Wildschadens auf den Wildstand
Wir Recht habe man
geln erwarten dürfen
was es
nicht gesche
in dem Sinne
es könne un
führen. Wo
ermägung zu
Gebrauch
derzeitige Wildstand im L
weil. Die Staatsregieru
geheim an die Macht
daß sich nicht einmal
berbeitet werden könne
Bundes vorhaben würde.
tausend Wägen gelad, d
habe, als es sich nicht selb
die der Regierung, freilich
petenzklärung aus Wini
die Zukunft Abhilfe retten
Wurzel austreiben.

Indes werde die Ka
die Pflicht auf sich zu nehm
von dem Zustande der Ka
von der Behörde gefordert.

In Namen der 2. u
Der Landtag wolle beschließen

1) Die beiden Petition
darauf zu empfehle
entschieden werden.

2) Die Landesherliche
Pachtverträge üb
dem Wildstand
sehen und in Zuk
aufzunehmen;

3) in einer unterthän
legung des jetzige
erhalten, durch
berathen und
themen vor weite
und führt zur speziellen
aus, daß der Staat als
auszuführen und das P

zur Tragung des Wildschadens auferlege; daß das Ministerium erkläre, es habe keinen Einfluß auf den Wildstand.

Mit Recht habe man von dem Ministerium ein anderes non possumus, als das gehörte, erwarten dürfen, denn da das Land stets und mit Recht das Ministerium nicht nur für das, was es selbst unmittelbar gethan, sondern auch für das, was überhaupt geschehen und nicht geschehen, verantwortlich machen werde, so habe ihm sicher ein non possumus in dem Sinne nahe gelegen, daß es Sr. Hoheit dem Herzoge zu erklären gehabt habe, es könne unter den obwaltenden Verhältnissen die Verwaltung des Landes nicht weiter führen. Wolle es eine derartige Erklärung nicht abgeben, so würde der Landtag in Erwägung zu ziehen haben, ob dann nicht er von einem ihm zustehenden non possumus Gebrauch machen wolle, nämlich von dem Beschlusse, daß er, so lange derartige Mißstände im Lande existirten, in eine Berathung des Stats nicht eintreten werde. Die Staatsregierung selbst habe bei einer andern Gelegenheit dem Landtage gegenüber auf die Macht der Geschichte hingewiesen, und darauf aufmerksam gemacht, daß durch dieselbe einmal eine Grundveränderung in unseren staatlichen Verhältnissen herbeigeführt werden könne, ohne daß solche von dem loyalen Haupte des Norddeutschen Bundes beabsichtigt würde. Wer aber je Geschichte studirt, dem habe es dieselbe auf tausend Blättern gelehrt, daß ein Volk seine Selbstständigkeit immer so lange bewahrt habe, als es sich nicht selbst aufgegeben, nur gehöre zur Tüchtigkeit des Volkes auch die der Regierung. Freilich rechne die Geschichte nicht mit Faktoren, wie die Inkompetenzklärung eines Ministeriums gegenüber einem Oberjägermeisteramte. Wer daher die Zukunft Anhalts retten wolle, möchte Mißstände, wie die besprochenen, mit der Wurzel ausrotten.

Indeß werde der Landtag, ehe er zu extremen Maßregeln seine Zuflucht nehme, die Pflicht auf sich zu nehmen haben, seinem Durchlauchtigsten Oberdirektor nochmals von dem Zustande des Landes Zeugniß abzulegen. Es sei dies bisher ohne Erfolg von der Behörde geschehen; nun müsse die Landesvertretung eintreten.

Im Namen der 2. und 3. Abtheilung beantragt der Berichterstatter:

Der Landtag wolle beschließen,

- 1) die beiden Petitionen den Landesherrlichen Kommissarien zur Berücksichtigung dahin zu empfehlen, daß die Petenten wegen ihres Wildschadens vollständig entschädigt werden;
- 2) die Landesherrlichen Kommissarien zu ersuchen, von der Anwendung der in Pachtverträgen über herrschaftliche Grundstücke getroffenen Bestimmungen, daß dem Pächter der Wildschaden nicht erstattet wird, von jetzt ab gänzlich abzusehen und in Zukunft derartige Bestimmungen in die Pachtverträge nicht wieder aufzunehmen;
- 3) in einer unterthänigsten Immediateingabe Se. Hoheit, den Herzog, unter Darlegung des jezigen übermäßigen Wildstandes um umfassende Maßregeln zu ersuchen, durch welche das Wild auf eine forstwirthschaftlich zulässige Zahl herabgeführt und die herrschaftlichen Forsten wie die Grundstücke der Unterthanen vor weitem Verwüstungen dauernd bewahrt werden;

und führt zur speziellen Begründung der beiden ersten Theile dieses Antrages weiter aus, daß der Staat als Inhaber der Jagd verpflichtet erscheine, dieselbe in der Weise auszuüben und das Wild in dem Maasse abzuschießen, daß durch das Letztere die

Landeskultur nicht beeinträchtigt werde, sonach auch, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, die hierdurch Beschädigten billiger Weise schadlos halten müsse.

Der Abg. v. Trotha als Referent der 1. Abtheilung: Auch in der 1. Abtheilung sei man überzeugt, daß der jetzige Wildstand ein übermäßiger sei; nach den dieser Abtheilung zugegangenen Mittheilungen gehe man aber ernstlich damit um, den Wildstand zu verringern und man möge deshalb erst den Erfolg dieser Bestrebungen abwarten, bevor man sich durch eine Adresse an Se. Hoheit, den Herzog wende.

Weiter hege die 1. Abtheilung die Erwartung, daß der Domänenpächter Ermisch in billiger Weise werde entschädigt werden, während sie für eine vollständige Entschädigung desselben sich nicht aussprechen könne, weil derselbe in dem Pachtvertrage auf den Wildschadenersatz verzichtet habe und er auf einigen Wildschaden sich doch immer hätte gefaßt machen müssen.

Die von der Staatsregierung getroffene Maßregel, Pächter fiskalischer Grundstücke auf Ersatz der Wildschäden verzichten zu lassen, sei allerdings bedenklich und benachtheilige die Interessen des Landes in so fern, als die Pächter wegen dieser Verzichtleistung eine geringere Pachtsumme zahlen werden; deshalb werde sich diese Maßregel nicht aufrecht erhalten lassen.

Endlich erachte auch die 1. Abtheilung für wünschenswerth, daß den Pächtern, welche durch den Wildschaden zu empfindlich leiden, freigelassen werden möge, von der Pacht zurückzutreten, sie wolle aber in dieser Beziehung das Geeignete in das Ermessen der Herzogl. Staatsregierung stellen, da eine allgemeine Bestimmung hierüber von den Pächtern in unberechtigter Weise würde benutzt werden und deshalb zu einer Benachtheiligung der Landesinteressen würde führen können.

Aus diesen Erwägungen empfehle er den Antrag der 1. Abtheilung dahin gehend: Der Landtag wolle beschließen,

- 1) die beiden Petitionen den Landesherrlichen Kommissarien zur Berücksichtigung zu empfehlen;
- 2) die Landesherrlichen Kommissarien zu ersuchen,
 - a. den jetzigen Pächtern Herzogl. Grundstücke, welche durch den Pachtvertrag auf jegliche Entschädigung für Wildschaden verzichtet haben, in den dazu geeigneten Fällen ein Zurücktreten von der Pacht freizustellen,
 - b. bei Schließung neuer Kontrakte von obigem auf Wildschaden bezüglichen Passus abzusehen.

Der Abg. Herrmann schließt sich den Ausführungen des Berichterstatters, Abg. Dr. Bolze an. Nicht bloß in Serno und Teber, sondern auch in den anderen Ortschaften jenseits der Elbe würden die Felder von dem Wilde verwüstet. Das Land sei jetzt zu bevölkert, als daß es solche Verwüstungen ertragen könne. Dem Herzogl. Oberjägermeisteramt sei der Wildstand nicht genügend bekannt; es habe zum Bescheid ertheilt, daß in einer angrenzenden Forst nur 8 Stück Wild sich aufhalte, während es zu halben Schocken auf die Felder ausgetreten sei. Die jungen Kulturen in den Forsten würden durch Verzäunungen gegen das Wild geschützt, sonach müsse dasselbe, da es in den Forsten Nahrung nicht finde, solche auf den Feldern suchen. Noth und Glend in den Ortschaften sei die Folge der durch das Wild in den Feldern verursachten Verwüstungen.

Der Landschafts-Unterdirektor v. Trotha: Gewiß sei Niemand im Landtage, welcher nicht wünsche, daß der übermäßige Wildstand vermindert und die Nachtheile

desselben beseitigt würden; es handle sich nur, den richtigen Weg für diese Bestrebungen zu finden, und als den richtigen Weg erachte er den Antrag der ersten Abtheilung, welchen er deshalb im Allgemeinen dringend zur Annahme empfehle. Er gestatte sich daneben, zu demselben den Unter-Antrag zu stellen,

dem Theile 2. b. folgende Fassung zu geben: Bei Schließung neuer Pachtkontrakte den Verzicht auf Entschädigung von Wildschäden nur in so weit aufrecht zu erhalten, als dieselben nicht durch Hoch- oder Schwarzwild oder durch Rehe veranlaßt sind,

indem überhaupt nur der durch diese Wildgattungen verursachte Wildschaden Anlaß zu Beschwerden geben, die Abhülfe dieser sich aber werde leichter erzielen lassen, wenn man sich auf das Nothwendige beschränke.

Dieser Unter-Antrag wird genügend unterstützt.

Der Landesherrliche Kommissar, Oberlandesgerichtsrath Daude:

Zunächst wolle er auf die Erklärungen, welche Se. Excellenz, der Wirkliche Geheimrath Herr Dr. Sintenis über die gesetzliche Aufhebung der Jagdregalität in den Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Deßau-Röthen in der vorigen Landtagsitzung abgegeben habe, hinweisen und sei zu hoffen, daß hierdurch die Beschwerden in diesen Landestheilen ihre Erledigung finden würden.

Was sodann die Beschwerden aus dem Harze anlange, so sei durch die Zirkularverfügung des Herzogl. Oberjägermeisteramts vom 15. April 1867 die Schonzeit für das Schwarzwild ausnahmsweise aufgehoben worden. Es sei in Folge hiervon bereits in dem Jahre 1867 doppelt so viel Schwarzwild erlegt worden, als in den früheren Jahren und bestehe diese Verfügung noch in Wirksamkeit. Es sei somit den Anträgen des Landtags nach dieser Richtung entsprochen worden.

Der Rothwildstand in den Harzforsten sei jetzt ein mäßiger zu nennen, nachdem derselbe seit einer Reihe von Jahren mit Rücksicht auf die Landeskultur verringert worden sei. Nach den von dem Herzogl. Oberjägermeisteramte unter Zugrundelegung der von den dortigen Revierforstbeamten erstatteten Berichte angestellten speziellen Erörterungen habe sich ergeben, daß der Wildstand seit dem Jahre 1861 erheblich und fast zur Hälfte sich verringert habe, wenn gleich das Abschußverhältniß auf ein geringeres gebracht worden sei,

	da dasselbe im Jahre 1861 in	23,14
	=	= 1862 = 25,5
	=	= 1863 = 14,08
	=	= 1867 = 17,3

Prozent bestanden habe. Sollte ein Wildbestand jagdgerecht beschossen werden, so seien 10 Prozent der gewöhnliche Beschußsatz, welcher sich höchstens auf 20 Prozent steigern könne.

Uebrigens wolle er noch hervorheben, daß Beschwerden über einen übermäßigen Wildstand weder bei dem Herzogl. Oberjägermeisteramte, noch bei dem Herzogl. Staatsministerium eingegangen wären; man möge sich vor Uebertreibungen hüten.

Was die Petitionen selbst anlange, so hätten zunächst die Bittsteller aus Serno und Jeber es unterlassen, sich wegen Abhilfe ihrer Beschwerden an die zuständigen Behörden zu wenden, weshalb über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen sein würde. In der Sache selbst müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Bestand von Standwild in den Forstrevieren Serno und Hundelust gar nicht vorhanden sei

und das Wild nur wechselweise dort vorkomme. Vorzugsweise wechsele jetzt das Schwarzwild aus der Brandshaide dort häufig und ungeachtet dasselbe hier zu jeder Zeit geschossen werden dürfe, so falle es den dortigen Revierforstbeamten doch schwer, die Feldmarken davon zu befreien. Uebrigens wäre von den Bittstellern, welche bei Uebernahme der fraglichen Pachtacker auf Wildschadenersatz Verzicht geleistet hätten, nicht einmal ein Schaden bescheinigt worden.

Der Dekonom Ermisch auf dem Haserfelde befinde sich allerdings bei seiner Pachtung in einer unglücklichen Lage. Nachdem er im Jahre 1865 eine förmliche Mißernte gemacht hätte und ihm im Frühjahr 1866 durch Frost an der Kirschernte ein großer Ausfall entstanden wäre, habe er sich bei der Herzogl. Regierung über den Wildschaden, welchen er namentlich im Jahre 1867 erlitten habe, beschwert. Die Dertlichkeit der Wirthschaft auf dem Haserfeld sei allerdings von der Art, daß das Wild im Gernroder Forstreviere in diese Felder eindringe. Deshalb sei, nachdem der Petent die Wirthschaft erpachtet gehabt habe, ein Gatter um diese Ländereien geschlagen worden.

Es habe der Petent nach seinem Pachtkontrakte auf Wildschaden, so weit derselbe aus der Herzogl. Staatskasse zu zahlen sein würde, Verzicht geleistet und habe die Herzogl. Regierung unter den obwaltenden Umständen sich nicht in der Lage gesehen, von dieser Kontraktbestimmung Abstand zu nehmen. Der Wildschaden, welcher auf die Beschwerde des Bittstellers am 19. August 1867 besichtigt worden, sei übrigens nur auf 363 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. geschätzt worden und gehe aus den Regierungsakten nicht hervor, daß sonst noch der Bittsteller Wildschaden gehabt habe.

Es müsse bei der Sachlage dem Landtage die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit unterstellt bleiben, jedoch würde es gegen das Verwaltungsinteresse verstoßen, wenn auf den Antrag, künftighin die Bestimmung auf den Ersatz des Wildschadens aus den Kontraktbedingungen zu entfernen, eingegangen werden solle. Diese Klausel sei von praktischer Wichtigkeit und enthalte keine Härte, da bei Pachtungen solcher Ländereien, welche an Waldungen grenzten, zwischen der verpachtenden Behörde und dem Pächter auf etwaigen eintretenden Wildschaden Rücksicht genommen und hiernach der Pachtpreis bestimmt sei. Um Querelen und Prozesse abzuschneiden, sei es von jeher üblich gewesen, diese Klausel in die Pachtverträge aufzunehmen und dürfe dieselbe nicht wohl beseitigt werden.

Der Abg. v. Lattorf stellt die Anfrage, ob die Abtheilungsreferenten Ermittlungen darüber angestellt hätten, ob der Wildschaden auch wirklich so erheblich sei, als er angegeben werde, bemerkt sodann gegen die Ausführungen des Herrn Kommissars, daß die Wildschadenfrage durch die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden nicht berührt werde, wie sich darin zeige, daß die vorliegenden Petitionen aus dem vormals Bernburgischen Landestheile, in welchem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr bestehe, eingebracht sein, und erklärt sodann unter Hinweis auf die ihm bewohnende Lokal-Kenntniß weiter, daß wenn auch im Allgemeinen der Wildstand ein zu hoher sein möge, sich doch dieses nicht von den Forsten bei Serno und Zeber sagen lasse, in welchen nur sehr wenig Rothwild sich finde. Allerdings trete das Wild hier aus der benachbarten Brandshaide, in welcher auf die Pflege des Wildes sehr erhebliche Kosten verwendet würden, über, was sich jedoch durch die Jagdverwaltung nicht hindern lasse, so daß sich derselben gerade betreffs der Verhältnisse in Serno und Zeber ein Vorwurf nicht machen lasse.



Für eine gänzliche Ausschließung des Verzichtes auf Wildschäden aus den Pachtkontrakten könne er nicht stimmen, denn er selbst habe die Erfahrung gemacht, wie nothwendig eine solche Bestimmung sei, um nicht unaufhörlichen Querelen ausgesetzt zu sein; trotz dieser Bestimmung werde immerhin da, wo ein wirklich erheblicher Wildschaden stattgefunden hätte, derselbe nach billigem Ermessen erstattet werden können und gewiß auch erstattet werden.

Der Abg. Bloßfeld: Durch den übermäßigen Wildstand erlitten die Landleute nicht nur Einbuße an den Nutzungen ihrer Ländereien, sondern auch an dem Kapitalwerthe der letzteren. Im Jahre 1862 habe er für 9 Morgen Acker durchschnittlich 180 Thlr. für den Morgen gezahlt erhalten, während vor einiger Zeit für einen Morgen Acker derselben Qualität nur 100 Thlr. zu erzielen gewesen seien; in Folge der übermäßigen Wildschäden habe also in Schielo der Grundbesitz fast die Hälfte seines Werthes verloren.

Schielo sei ein armes Dorf, in welchem die Leute zum großen Theil mit Korbflechterei sich ernährten; auch dieser Nahrungszweig leide wesentlich dadurch, daß das hierzu erforderliche Material durch das Wild zerstört werde.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Bolze bezieht sich zur Widerlegung des Abg. v. Rattorff darauf, daß von der Herzogl. Staatsregierung eine Entschädigung dem Domänenpächter Gemisch verweigert werden, obwohl gewiß nicht verkannt worden sei, daß Billigkeitsgründe für eine solche sprächen; auf eine billige Entschädigung der Pächter trotz der erklärten Verzichtleistung auf Ersatz des Wildschadens sei also nicht zu hoffen.

Dem Argumente des Herrn Kommissars, daß es jetzt weniger Wild geben müsse, weil weniger abgeschossen werde, könne er sich nicht anschließen; er sei allerdings kein Sachverständiger im Jagdwesen, es dürften jedoch auch hier die Regeln der Arithmetik ihre Gültigkeit nicht verleugnen und ergäben diese, daß das Wild sich um so mehr vermehre, je weniger es abgeschossen werde. Er könne das Eingeständniß von Maßnahmen, welche zu einer weiteren Vermehrung des Wildstandes führen, nur acceptiren.

Die in Bezug genommenen Erklärungen des Herrn Kommissars, Wirklichen Geheimrathes Dr. Sintenis trafen den heutigen Gegenstand nicht; auch in Bernburg, wo das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht bestehe, finde sich der übermäßige Wildstand und gerade von Bernburg aus seien die vorliegenden Petitionen eingegangen.

Die Verheißungen des Herrn Ministers in der Jagdangelegenheit hätten nur wenig Anklang und Freude im Landtage gefunden und hervorgerufen; nur an eins wolle er anknüpfen, was für Bernburg schmerzhaft empfunden werden müsse.

Es sei der Hinweis auf Nassau nicht für zutreffend erklärt worden, weil dieses ein erobertes Land sei und bei einem solchen Erwerbstitel das Jagdrecht sich leicht benutzen lasse, um durch dessen Aufgabe die Neigungen der Grundbesitzer zu gewinnen; Bernburg als angefallenes Land habe gewiß Anspruch auf die Sympathien, welche anderwärts erobertem Lande entgegengebracht werden, es sei aber doch mit Rücksicht auf die Behandlung der Bernburger Institutionen vielfach die Meinung verbreitet, als wenn Bernburg erobertes Land sei.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, protestirt gegen diese Erklärungen auf das Nachdrücklichste. Se. Hoheit der Herzog hege für Bernburg dieselben Sympathien als für die älteren Landestheile und er, der Kommissar,



könne nicht dulden, daß auf die landesväterlichen Gesinnungen Sr. Hoheit des Herzogs irgend ein Schatten geworfen werde.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Bolze erwiedert, daß er nicht von Sr. Hoheit, dem Herzoge, sondern nur von dem Ministerium gesprochen habe, wogegen der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis geltend macht, daß das Ministerium nur die Befehle Sr. Hoheit, des Herzogs auszuführen habe, und ohne diese nichts thue, noch unterlasse.

Der Abg. Franke: Er greife zunächst zurück auf die von der Staatsregierung in vorstehender Angelegenheit ertheilte schriftliche Auskunft.

Es sei darin erwähnt, daß die im Landtage gemachten Angaben über den Umfang des Wildschadens auf Uebertreibung beruhen. Sollte diese Bemerkung sich auf seine in dieser Hinsicht früher einmal gemachte Zahlenangabe beziehen, so wolle er sogleich durch die von der Staatsregierung ihm in die Hand gegebenen Beweismittel die Richtigkeit derselben darthun.

Nach dem mit dem Quedlinburger Magistrate abgeschlossenen Verträge über den Wildschaden in den Hospitalforsten würde jährlich eine fixirte Entschädigung für den Schaden an den Holzbeständen im Betrage von 200 Thlr. gewährt. Seines Wissens enthielten diese Forsten 632 Morgen, so daß auf den Morgen 9 Sgr. 6 Pf. zu rechnen seien. Berücksichtige man nun, daß die Hospitalforsten ungünstige Bestandes- und Bodenverhältnisse enthalten, daß also der Schaden nicht so hart treffe, als in den Staatsforsten, wo guter Boden und gute Bestände vorherrschend seien, so übertreibe man nicht, wenn man den Schaden in den 173,000 Morgen Staatsforsten durchschnittlich mit 10 Sgr. pro Morgen, also mit 57,000 Thlr. veranschlage. Dies habe er früher behauptet und dabei bleibe er auch heute stehen. Ferner sei von ihm im vorigen Jahre in derselben Landtagsitzung die Behauptung aufgestellt, die Kosten der Wildgatter, der Wildfütterung u. s. w. betrügen jährlich 13,000 Thlr. Auch diese Summe stimme fast ziffermäßig mit den jetzt vorgelegten Etats pro 1868. Danach kosten nämlich die Wildgatter 7357 Thlr. und die Wildfütterung, Jagdschuß u. s. w. 5794 Thlr., zusammen also 13,151 Thlr. Rechne man hierzu die obigen 57,000 Thlr., so erhalte man eine jährliche Aufwendung für das Wild von 70,000 Thlr. Der Landtag würde bei der Statsberathung ernstlich zu prüfen haben, ob er Angesichts dieser Thatsachen hierzu Steuern bewilligen könne.

Von einer anderen Seite sei früher behauptet, das Herzogl. Staatsministerium nehme in der Jagdfrage die Interessen des Landes und der Unterthanen nicht in dem Maße wahr, als dies erwartet werden müsse. In der vorletzten Sitzung sei dieser Vorwurf vom Ministertische her als unbegründet zurückgewiesen worden. Daß derselbe dennoch eine gewisse Berechtigung habe, solle sogleich durch Thatsachen bewiesen werden.

Im Jahre 1864 habe der Wildschaden im Gernröder Felde eine so bedeutende Höhe erreicht, daß auf Grund des Gesetzes vom 25. Januar 1852, die Aufhebung der Schonzeit habe beantragt werden müssen, da Schreckschüsse, Wildhüter u. s. w. nichts mehr gefruchtet hätten. Der Kreisbeamte habe den Antrag unter Zuziehung des Oberförsters und ökonomischer Sachverständiger an Ort und Stelle geprüft, die Nothwendigkeit der Aufhebung der Schonzeit konstatiert und bei der Herzogl. Regierung beantragt, dieselbe zu dekretiren. Nach §. 3. des gedachten Gesetzes wäre die Herzogl. Regierung verpflichtet gewesen, die Aufhebung der Schonzeit auszusprechen, und hätten andernfalls die Betheiligten das Recht gehabt, binnen 10 Tagen Rekurs an das Herzogl.

Staatsministerium eingeleitet
Berathung eingelaufen
unter habe, weil nach
nicht mächtig genug se
prüfen und der An
Königreich werthlos zu
vom 25. Januar 1852 (s
noch die Regierung del
Herzoggl. Staatsm
Beschlüsse der Gemein
des Hofes wegen um vier
behalten die Güter der A
jezt nicht und hier neben
losgelassen und die Heuerung
finde, und sich lösen lassen
mit befohlen hätten, der
Der Herzogl. Staatsmi
den armen Leuten nicht meh
wegen. Der zwei Jahre se
Wäpzel werden lösen, eh
Herzoggl. Staatsministerium
kauf und dazu Kapitalien
Geldlich habe dasselbe gelche
behörde, die Verwaltung der
etwaß dießelbe fiskalisches
behörde der Herzogl. Regier
müssen, wie dies mit der H
könne man höchstens ein H
waltung der Domänen und
selche der Herzogl. Oberjä
Bei der Berichterst
angegeben, könne er ebenfa
finde bei Oerode — D
Wildschaden vor 3 Jahren
sich im letzten Jahre auf
des Wild Woggen nicht a
kommen an.
Von der Landesherr
wolle den Abschuß erhöbe
sein nur komopathische
Wild ist, daß die Jagd
Dann bezaehne man au
Den dem Forstmann li
Wild sei ihm aber meh
sich nehmen lassen, daß
Wenn gelagt würd

Staatsministerium einzulegen. Anstatt der erwarteten Aufhebung der Schonzeit sei eine Benachrichtigung eingelaufen, wonach das Herzogl. Staatsministerium dieselbe zu dekretiren untersagt habe, weil nach einer Mittheilung des Oberjägermeisteramtes der Schaden nicht beträchtlich genug sei. Letzteres hätte nämlich durch einen seiner Jäger die Sache prüfen lassen und der Ausspruch dieses Unterbeamten habe genügt, um alle amtlichen Feststellungen werthlos zu machen. Die Gemeinde Gernrode wäre also trotz des Gesetzes vom 25. Januar 1852 schutzlos, die Rekursinstanz sei ihr abgeschnitten worden, ehe noch die K. Regierung dekretirt gehabt habe.

Das Herzogl. Staatsministerium habe es ferner geschehen lassen, daß das Raff- und Beschoß-Recht der Gemeinden des Harzes lediglich der Satz-, Brut- und Brunnzeit des Wildes wegen um vier Monate verkürzt worden sei. Wer so oft, wie die Gemeindebeamten, die Hüthen der Armuth beträte, namentlich in den kalten Tagen, wie wir sie jetzt gehabt und hier neben der Noth und dem Glende, hervorgebracht durch die Arbeitslosigkeit und die Theuerung des Brotes, auch noch den Mangel an Feuerungsmaterial finde, und sich sagen lassen müsse, daß die Rücksichten auf das Wild diesen Zustand mit herbeigeführt hätten, der empfinde nicht mit Unrecht ein bitteres Gefühl.

Das Herzogl. Staatsministerium lasse es geschehen, daß das Sammeln von Waldfrüchten den armen Leuten nicht mehr gestattet werde, und zwar wiederum nur des Wildes wegen. Vor zwei Jahren seien die Eickeln gut gerathen, aber man habe lieber viele Wispel verderben lassen, ehe man Erlaubnißzettel zum Eickellesen ausgegeben. Das Herzogl. Staatsministerium habe weiter es geduldet, daß die Wiesen im Harze angekauft und dazu Kapitalien verwendet seien, die nicht ein Prozent Zinsen trügen. Endlich habe dasselbe geschehen lassen, daß dem Herzogl. Oberjägermeisteramte, einer Hofbehörde, die Verwaltung der Jagd im Bernburgischen Landestheile übertragen worden, obwohl dieselbe fiskalisches Eigenthum sei. Mindestens hätte dasselbe zu einer Unterbehörde der Herzogl. Regierung, Abtheilung für Domänen und Forsten erklärt werden müssen, wie dies mit der Forstverwaltung u. s. w. der Fall sei. Mit demselben Rechte könne man nächstens ein Hof-Domänenamt und Hof-Forstamt einsetzen, diesem die Verwaltung der Domänen und Forsten übertragen, mit derselben unbeschränkten Macht, wie solche das Herzogl. Oberjägermeisteramt habe.

Was der Berichterstatter über die immer zunehmende Größe des Wildschadens angegeben, könne er ebenfalls durch einige Thatsachen belegen. Während in einem Feldstriche bei Gernrode — Osterfeld — in der Größe von 80—100 Morgen der bezahlte Wildschaden vor 3 Jahren noch nicht die Summe von 40 Thlr. betragen, belaufe er sich im letzten Jahre auf mehr als 200 Thlr., also auf das Fünffache. Früher habe das Wild Roggen nicht angenommen, jetzt richte es in Roggenstücken sehr große Verheerungen an.

Wenn der Landesherrliche Herr Kommissar versichere, das Herzogl. Oberjägermeisteramt wolle den Abschuß erhöhen, so lege er auf derartige Zusicherungen wenig Werth. Das seien nur homöopathische Dosen, womit man das Krebsübel nicht heile. Ein wirksameres Mittel sei, daß die Jagd, wo sie hingehöre, unter die Forstverwaltung gestellt werde. Damit begegne man auch der Besorgniß, daß das Wild ausgerottet werden könne. Denn dem Forstmann liege es im Fleisch und Blut, einen Wildstand zu halten, der dem Wald sei ihm aber mehr ans Herz gemachsen, und er werde das Wild nicht so überhand nehmen lassen, daß dasselbe den Wald devastire.

Wenn gesagt würde, der ganze Schaden des r. Ermisch sei nur auf 300 Thlr. ab-



geschägt, so müsse er dies bestreiten. Dies sei nur ein Theil des Schadens und der ökonomische Sachverständige habe ausdrücklich erklärt, daß bis zur Ernte noch immerfort Schaden entstehe. Die Wiesen seien ebenfalls nicht geschägt.

Der Antrag der 1. Abtheilung, den Pächtern den Rücktritt vom Pachtkontrakte in Folge übermäßigen Wildschadens zu gestatten, enthalte Gefahren, welche den Herren Antragstellern gewiß unbekannt seien. Es herrsche unter der jetzigen Regierung ein bedenkliches Streben vor, die Harzländereien möglichst in Wald umzuwandeln. Schon jetzt bestehe das Projekt, das Hasersfeld aufzuforsten. Damit würden 80,000 Thaler geradezu weggeworfen und die Stadt Gernrode, die bei ihrer kleinen Feldflur von 1400 Morgen auf das Hasersfeld angewiesen sei und von hier Produkte der Landwirthschaft, namentlich im Sommer frische Milch für die in Gernrode wohnenden Sommerfremden beziehe, in einer so empfindlichen Weise verlegt werden, wie kaum Jemand ahnen würde. Er bitte dringend, die der Stadt Gernrode drohende Gefahr abzuwenden.

Blediglich den Anträgen der 2. und 3. Abtheilung bitte er, sich anzuschließen.

Der Landrath v. Braunbehrens: Er habe zunächst gegenüber den Herren der dritten Abtheilung, welche bisher das Wort ergriffen, zu bemerken, daß die erste Abtheilung durchaus nicht auf dem Standpunkte stehe, die Hegung eines übermäßigen Wildstandes zu vertreten, oder gar zu verlangen, daß ein Solcher von den Unterthanen gefüttert werde, ohne daß Letzteren ein Anspruch auf Entschädigung zustehe. Die Anträge der 2. und 3. Abtheilung, wie sie gestellt seien, schienen ihm aber über das Ziel hinauszuschießen.

Wenn ad I. die Petitionen der Staatsregierung in der Weise zur Berücksichtigung überwiesen werden sollen, daß für den angerichteten Schaden voller Ersatz zu leisten sei, so rechtfertige sich dies in zweifacher Beziehung nicht. Er wolle nicht so weit gehen, jeden Anspruch auf Ersatz zu verwerfen, weil derselbe durch die Bestimmungen der Pachtkontrakte rechtlich unbegründet und ausgeschlossen sei. Dagegen könne er sich nur dafür aussprechen, aus Billigkeitsgründen so weit Ersatz zu leisten, als der Schaden durch außerordentliche Umstände, welche bei Eingehung des Pachtvertrages nicht vorherzusehen gewesen, entstanden sei. Den nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwartenden Wildschaden müßten Pächter auf Grund ihrer Kontrakte tragen und sei es eine Unbilligkeit nach der andern Seite hin, sie von dieser Verpflichtung befreien zu wollen. Ferner könnten Petenten auch auf andere Weise klaglos gestellt werden, z. B. durch die von ihnen selbst in Anregung gebrachte Lösung oder Aenderung ihrer Kontrakte. Deshalb empfehle sich die allgemeinere Fassung des von der ersten Abtheilung ad I. gestellten Antrages, welche der Regierung bezüglich der Art und Weise der Klaglosstellung freiere Hand lasse.

ad II. könne man dem Antrage: „die qu. Bestimmung in Pachtkontrakte nicht ferner aufzunehmen“ vielleicht beitreten, obwohl sich dergleichen, zur Vermeidung endloser Querelen und Chikanen nicht ganz werde vermeiden lassen. Dem Antrage aber, auch wo jeder Entschädigungsanspruch durch die Pachtverträge ausgeschlossen sei, dennoch volle Entschädigung für jeglichen Wildschaden zu leisten, vermöge er unter keinen Umständen zu folgen. Es müsse angenommen werden, daß Pächter den gewöhnlichen Wildschaden bei Normirung des Pachtzinses in Berechnung gezogen. Wenn er sich nun auch dafür aussprechen könne, trotz jener kontraktlichen Bestimmung aus Billigkeitsgründen in solchen Fällen eine Entschädigung eintreten zu lassen, wo der Wildschaden

wie dies bei Hafsersfeld der Fall zu sein scheine, in Folge besonderer Umstände, wie große Vermehrung des Schwarzwildes, Dimensionen angenommen, die bei Abschluß des Pachtvertrages nicht vorherzusehen gewesen seien, so halte er es doch nach keiner Richtung hin für gerechtfertigt, von der qu. Bestimmung des Pachtvertrages unter allen Umständen und auch dem gewöhnlichen Wildschaden gegenüber gänzlich abzusehen. Es enthalte dies ein Nachlassen von den Bestimmungen bündiger Kontrakte zu Gunsten eines Theiles, für welches ein Grund gar nicht aufzufinden sei.

Auch das sei bedenklich, in den Fällen, wo Pachtkontrakte die qu. Bestimmung enthielten, den Pächtern ein Zurücktreten von den Verträgen zu gestatten. Diese Befugniß könne vielleicht als Vorwand benutzt werden, wenn Pächter aus anderen Gründen wünschten, von der Pacht los zu kommen. Deshalb habe der bezügliche Antrag der 1. Abtheilung etwas vorsichtig gefaßt werden müssen.

Wenn Seitens des Landesherrlichen Kommissarius auf die in Aussicht stehende Beseitigung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden hingewiesen sei, so möge man die Tragweite dieser Maßregel nicht überschätzen, welcher er für seine Person überhaupt nicht die große Bedeutung beilegen könne, welche derselben meistens beigelegt werde. Beschwerden, wie die jetzt in Rede stehenden, würden dadurch nicht vermieden werden, wie ja schon der Umstand beweise, daß dieselben aus dem Bernburger Antheile stammten, wo das Jagdrecht aufgehoben sei.

Derartige Beschwerden würden überhaupt niemals ganz zu vermeiden sein, man müßte denn das Wild gänzlich ausrotten wollen.

Der Abg. Lezius kann sich den Bedenken des Landrathes v. Braunbehrens nicht ganz verschließen und stellt mit Bezug auf dieselben das Amendement:

in dem zweiten Theile des Antrages der 2. und 3. Abtheilung statt: „von jetzt ab gänzlich“ zu sagen: „so lange der gegenwärtige außerordentliche Wildstand vorhanden ist.

Der Abg. v. Krosigk-Hohen-Erxleben erklärt unter Bezugnahme auf die von dem Berichtstatter, Abg. Dr. Bolze ergangene Provocation, daß er früher allerdings genaue Kenntniß von dem Wildstande in den Harzforsten aus eigener Anschauung gehabt habe, jetzt jedoch nur nach nachbarschaftlichen Verhältnissen und Mittheilungen die Sache beurtheilen könne. Danach habe das Schwarzwild gegen früher sich sehr vermehrt, während von dem Rothwilde sich dies nicht sagen lasse; da aber in den Forsten die jungen Ansaaten und Wiesen eingezäunt worden seien, ferner die Verwandlung der Laubhölzer in Nadelhölzer immer mehr fortschreite, so finde das Rothwild keine Nahrung mehr in den Forsten und es trete deshalb mehr aus den Forsten aus, wie es weiter in diesen auch durch Abschälen der Bäume mehr Schaden thue. Wenn er, Redner, also auch bezüglich des Rothwildes den Schilderungen über die Vermehrung des Wildstandes sich nicht anschließen könne, so müsse er doch andererseits anerkennen, daß auch von dem Rothwilde jetzt in und außer den Forsten mehr Schaden angerichtet werde, als früher.

Was die gestellten Anträge betreffe, so könne er sich nur mit denen der 1. Abtheilung einverstanden erklären. Der Domainenpächter Ermisch habe auf Ersatz des Wildschadens verzichtet und sonach würde er aus Billigkeitsgründen immer nur Ersatz des Schadens erstattet erhalten können, welcher über den frühern Betrag hinaus erwachsen sei und das voraussichtliche Maß übersteige, nie aber vollen Schadenersatz beanspruchen können.



Ebenso könne er eine Entbindung von dem Pachtkontrakte nur unter ganz besondern Verhältnissen für gerechtfertigt anerkennen, wenn nämlich der Pächter den Wildschaden früher auch nicht annähernd habe schätzen und übersehn können.

Was er früher über die Verantwortlichkeit der Herzogl. Staatsregierung wegen des Wildschadens gesagt habe, der den Feldern der Unterthanen und den herrschaftlichen Forsten durch den übermäßigen Wildstand zugefügt werde, halte er auch jetzt noch aufrecht und er wende sich an die Herren Kommissarien wiederholt mit dem dringenden Ersuchen, für Abhülfe der vorliegenden Beschwerden Sorge zu tragen.

Schließlich stellt Redner zu dem Antrage der ersten Abtheilung den Unterantrag: in Nr. 2 a. statt: „ein Zurücktreten von der Pacht freizustellen“ zu setzen: „eine Entschädigung zu gewähren.“

und empfiehlt denselben unter Hinweis auf die vorausgeschickte Begründung zur Annahme.

Der Abg. Trollenier hält insbesondere gegen die Ausführungen des Vorredners die Anträge der 2. und 3. Abtheilung aufrecht, indem er zugleich über den Wildstand in den Harzforsten und die von demselben veranlaßten Wildschäden sich ausführlich verbreitet.

Der Abg. Delze bedauert, daß der Landtag nicht zu einem einmüthigen Beschlusse sich vereinige, obwohl alle Mitglieder darin übereinstimmen, daß der Wildstand ein übermäßiger sei.

Seitens der ersten Abtheilung sei man gegen den Erlaß einer Adresse an Seine Hoheit, den Herzog; aber die durch die übermäßige Hegung des Wildes entstandenen Mißstände seien schon wiederholt im Landtage erörtert worden, ohne daß eine Abhülfe eingetreten sei; die Landesherrlichen Kommissarien selbst hätten erklärt, daß ihre resp. des Herzogl. Staats-Ministeriums Bemühungen in dieser Angelegenheit erfolglos geblieben seien und sonach bleibe nichts weiter übrig, als daß der Landtag sich unmittelbar an Se. Hoheit, den Herzog, wende und unter Bezeugung der Mißstände um deren Abstellung bitte, welcher Weg überdies ein ganz loyaler sei. In den andern Punkten seien die Meinungsverschiedenheiten von untergeordneter Bedeutung. Wichtig sei ja, daß die Pächter auch früher Schaden erlitten hätten; wie wolle man aber den Schaden feststellen, welcher auch nach frühern Verhältnissen würde eingetreten sein! Ein bestimmter Prozentsatz lasse sich nicht annehmen und auch die beantragte vollständige Entschädigung der Pächter würde nur zu einer billigen Schadloshaltung derselben, nicht aber zu einer Bereicherung derselben führen. Würde die erste Abtheilung dem Antrage auf Erlaß einer Adresse sich anschließen, so würde gewiß auch in den andern Punkten eine Einigung sich erzielen lassen.

Der Berichterstatter, Abg. Dr. Bolze schließt sich den Ausführungen des Vorredners über das Wünschenswerthe einer einmüthigen Beschlußfassung an, kann sich jedoch mit dem Amendement des Abg. Rezius nicht einverstanden erklären, da dasselbe durch die Voraussetzung, daß der jetzige Wildstand weiter könnte beibehalten werden, die Wirkung der Anträge von vornherein abschwächen würde.

Gegen eine nur theilweise, nach Billigkeitsgründen zu bemessende Entschädigung macht Berichterstatter geltend, daß dabei der Willkür Thür und Thor geöffnet sein werde und daß deshalb feste Prinzipien für den Wildschaden-Ersatz aufgestellt werden müßten.

Derselbe wendet sich sodann zu einer weitem Motivirung des Antrages auf Erlaß einer Adresse an Se. Hoheit, den Herzog, wobei er namentlich hervorhebt, daß das

Herzogl. Staatsministerium sich Betreffs der vorliegenden Sache in einer schwierigen Lage befinde und nach den amtlichen Mittheilungen bereits nachdrücklichst, aber vergeblich um Abhülfe der vorhandenen Beschwerden sich bemühet habe.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis acceptirt diese letztere Erklärung mit dem weitem Bemerken, daß danach das Staatsministerium von jeder Verantwortlichkeit frei zu sprechen sei.

Inzwischen ist ein weiteres Amendement des Landrathes v. Braunbehrens und des Abg. Lezius eingegangen; dasselbe lautet dahin:

im Theil 2. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung nach: „nicht erstattet wird“ bis „abzusehn“ zu sagen: „in den Fällen abzusehn, in welchen der entstandene Schaden die Höhe übersteigt, welche bei Eingehung der Pachtverträge beim gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse vorhergesehn oder anzunehmen war.

Der Abg. v. Krosigk-Hohen-Exleben zieht zu Gunsten dieses Amendements das seinige zurück, behält sich andererseits aber vor, zur Ergänzung der Anträge der 1. Abtheilung und an Stelle des von den Referenten der 2. und 3. Abtheilung gestellten Antrages auf Erlaß einer Adresse einen weitem Antrag dahin einzubringen, daß die Herzogl. Staatsregierung dringend ersucht werde, den vorhandenen Mißständen abzuwehren. Dieser Weg schlosse nicht aus, daß man später noch an Se. Hoheit, den Herzog nöthigen Falls sich wenden könne, würde aber voraussichtlich diesen äußersten Schritt abwenden, indem das Herzogl. Staatsministerium die Verantwortlichkeit für die vorhandenen Uebelstände trage und wohl in der Lage sich befinde, deren Abhülfe zu erwirken resp. bei der Jagdverwaltung durchzusetzen.

Der Landschafts-Unterdirektor schließt sich einem solchen Antrage an. Auch ohne den Erlaß einer Adresse würden an Höchster Stelle die heutigen Verhandlungen zur Kenntniß gelangen und man schwäche die Wirkung der unmittelbar bei der Krone vorgebrachten unterthänigsten Vorstellungen ab, wenn dieselben nicht auf das äußerste Maß eingeschränkt würden.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis bemerkt: Abg. v. Krosigk scheine die Stellung des Herzogl. Staatsministeriums nicht richtig aufzufassen, wie namentlich die gebrauchten Worte: „abhelfen“ und „durchsetzen“ bestätigen. Was von Seiten des Staatsministeriums in dieser Sache habe geschehen können, sei bereits geschehen, er stelle deshalb anheim, bei weitem Verfolg der Sache dies zu berücksichtigen.

Der Abg. v. Krosigk-Rathmannsdorf bevortwortet, daß er einen Antrag dahin habe einbringen wollen, daß der Landtag wegen Abhülfe der vorliegenden Beschwerden an die Landesherrlichen Kommissarien sich wende; nach der so eben vernommenen kommissarischen Erklärung bleibe jedoch nichts anderes übrig, als der Erlaß einer Adresse an Se. Hoheit den Herzog.

Der dahin gerichtete Antrag der 2. und 3. Abtheilung gefalle ihm in so fern nicht, als darin von einem übermäßigen Wildstande und dessen Darlegung die Rede sei; der Landtag könne seiner Ansicht nach nur die Beschwerden über die Beschädigungen der Felder und der Forsten als vorhanden ansehen. Er stelle deshalb zum Theil 3. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung den Unterantrag, jenen Antrag folgender Gestalt zu fassen:

Der Landtag wolle in einer unterthänigsten Immediat-Gingabe Se. Hoheit den Herzog unter Darlegung der jezigen vorhandenen bedeutenden Wildschäden um

umfassende Maßregeln ersuchen, durch welche dergleichen Schäden auf ein forstwirtschaftlich zulässiges Recht herabgeführt und die herrschaftlichen Forsten, wie die Grundstücke der Unterthanen vor erheblichen Beschädigungen bewahrt werden.

Mit den übrigen Anträgen könne er sich ebenfalls nicht befreunden.

Die Gemeinden Serno und Zeber würden durch das Wild beschädigt, welches aus Brandshaide austrete; es lasse sich also dieser Wildschaden durch die Anhaltische Jagdverwaltung nicht verhindern und was die Petition des Domänenpächters Ermisch betreffe, so lägen hier besondere Verhältnisse vor, welche den Ausgangspunkt zu allgemeinen Bestimmungen nicht bilden könnten. Die vielen Amendements, welche zu den gestellten Anträgen eingegangen seien, erwiesen, daß ihnen vielsache Bedenken anhaften, und es erscheine ihm deshalb rätlich, sich bloß auf den Erlaß einer Adresse zu beschränken, von den übrigen mehr untergeordneten Punkten aber ganz abzusehen. Betreffs der gedachten Werthverminderung der Grundstücke müsse er noch entgegenen, daß diese auch da eingetreten sei, wo Hochwild sich nicht finde, also von andern Ursachen herrühre.

Der Landrath v. Braunbehrens begründet nunmehr das von ihm und dem Abg. Lezius gestellte, oben mitgetheilte Amendement unter Bezugnahme auf seine frühern Ausführungen und bemerkt im Anschluß hieran, daß er ursprünglich gegen eine Adresse habe stimmen wollen, nach den kommissarischen Erklärungen aber anerkennen müsse, daß kein anderer Weg, als der Erlaß einer Adresse verbleibe.

Der Abg. Lezius verwahrt sich dagegen, daß das von ihm gestellte Amendement die übrigen Anträge abschwäche, jedenfalls werde dieses Bedenken durch das von Herrn Landrath v. Braunbehrens und ihm, dem Redner, in Gemeinschaft gestellte neuere Amendement vermieden, mit dessen Stellung er zugleich jenes frühere Amendement zurückgezogen haben wolle.

Die Bedenken des Herrn v. Krostigt-Mathmannsdorf gegen die Fassung des Theiles 3. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung könne er nicht theilen, denn seien die Wildschäden übermäßige, so müsse auch der Wildstand ein übermäßiger sein, und seien jene konstatiert, so sei damit auch Letzterer nachgewiesen.

Der Abg. Herrmann bemerkt gegen die Abg. v. Lattorff und v. Krostigt-Mathmannsdorf, daß der Wildschaden im Anhaltischen nicht durch Standwild aus Brandshaide, sondern umgekehrt in Brandshaide durch Standwild aus den Anhaltischen Forsten angerichtet werde.

Der Landrath v. Kalitsch: Nach den heutigen kommissarischen Erklärungen könne er gegen Punkt 3. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung im Allgemeinen nicht mehr stimmen; er empfehle jedoch eine andere Fassung desselben dahin,

statt der Eingangsworte bis: „übermäßigen Wildstandes“ zu setzen: „In einer unterthänigsten Eingabe Sr. Hoheit der Herzog in Hinblick auf die fortwährend sich mehrenden Beschwerden wegen übermäßigen Wildstandes.“

Es erscheine ihm diese Fassung korrekter, denn der Landtag könne sich wohl auf die bei ihm eingegangenen wiederholten Beschwerden beziehen, wogegen es ihm an Mitteln und Wegen fehlen würde, einen übermäßigen Wildstand nachzuweisen.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, entspinnt sich noch eine längere Verhandlung über die Fragestellung, welche zum Zweck hat, durch die Reihenfolge, in welcher



die vorliegenden Anträge zur Abstimmung gestellt werden, eine Verständigung über dieselben zu erleichtern. Während dieser Diskussion, an welcher sich der Landrath von Braunbehrens und die Abg. v. Trotha, v. Krosigk-Hohen-Erleben, von Krosigk-Rathmannsdorf, Dr. Bolze, Delze und Lezius beziehentlich wiederholt betheiligen, zieht der Abg. v. Krosigk-Rathmannsdorf sein Amendement zu Gunsten der vom Landrath von Kalitsch gestellten und der Abg. v. Trotha Theil 2. des Antrages der 1. Abtheilung zu Gunsten der zu Theil 2. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung durch den Landrath v. Braunbehrens und des Abg. Lezius gestellten Amendements zurück.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird,

- a. der Theil 3. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung mit dem Amendement des Landraths v. Kalitsch angenommen,
- b. Theil 1. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung abgelehnt,
- c. Theil 1. des Antrages der 1. Abtheilung angenommen,
- d. Theil 2. des Antrages der 2. und 3. Abtheilung mit dem Amendement des Landraths v. Braunbehrens und des Abg. Lezius ebenfalls angenommen.

II. Fortsetzung des Ausschussberichtes über den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen zum Aufkaufe von Waaren betreffend.

Der Berichterstatter Abg. Lezius: In der letzten Landtags-Sitzung sei die Vorlage im Ganzen nochmals an die Abtheilungen zurückgewiesen worden und es frage sich demnach, ob auf die §§. 1. und 2. derselben nicht nochmals zurückzukommen sei. Betreffs derselben habe es sich darum gehandelt, ob nur die Ausschließlichkeit der qu. Berechtigungen, oder diese selbst aufgehoben werden solle; letzteres sei nach Fassung des §. 1. alinea 2. anzunehmen, wie von Herrn Abg. Delze in der letzten Sitzung hervorgehoben worden, während die Landesherrlichen Kommissarien erklärt hätten, daß mit der Gesetzesvorlage nur die Aufhebung der Ausschließlichkeit der qu. Berechtigungen beabsichtigt sei. Es würden die Herren Kommissarien sich zunächst darüber zu erklären haben, ob von ihnen dieser Standpunkt jetzt noch festgehalten werde. Sicherlich werde nach jetzigen Verhältnissen den in Rede stehenden Berechtigungen, nachdem sie ihrer Ausschließlichkeit entkleidet seien, eine Bedeutung nicht mehr beigelegt werden können, denn es würden die Besizer von Papiermühlen sich selbst nicht damit befassen, Lumpen im Umherziehen aufzukaufen, sondern solche von Händlern in größeren Posten kaufen.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann: Die Absicht der Staatsregierung sei dahin gegangen, nach Vorgang anderer Staaten nur die Ausschließlichkeit der qu. Berechtigungen aufzuheben; ausschließliche Privilegien behielten auch nach Aufhebung ihrer Ausschließlichkeit unter Umständen einen hohen Werth, wie z. B. das Recht zum Betriebe einer Mühle auch nach Ablösung der aufhaftenden Zwangsrechte als ein werthvolles gewiß werde anerkannt werden müssen und auch das Recht des Papiermüllers, Lumpen wenn auch nicht selbst, so doch durch angenommene Leute aufzukaufen zu lassen, werde auch nach Aufhebung der Ausschließlichkeit nicht als ganz werthlos betrachtet werden können. Uebrigens lege die Staatsregierung kein großes Gewicht auf diese Frage und werde, falls andererseits der Landtag ihr besondere Bedeutung beilege, dem Beschlusse desselben beitreten.

Der Berichterstatter, Abg. Lezius bemerkt mit Bezug auf diese letztere Erklärung des Herrn Kommissars, daß nach derselben eine Veranlassung für den Landtag nicht



vorliegen könne, von seinen frühern Beschlussfassungen abzugehen, und werden hierauf die §§. 1. und 2. in der antedirten Fassung, welche ihnen in der Landtagsitzung vom 19. Dezember v. J. gegeben waren, wiederum angenommen.

Zu §. 3.

Der Berichterstatter, Abg. Lezius bevormortet zunächst, daß dieser §., nach welchem eine Entschädigung für Aufhebung des Privilegiums nur dann, wenn bei der ersten Verleihung desselben eine Gegenleistung ein für alle Mal gewährt sei, geleistet werden solle und zwar durch Rückgewährung dieser Gegenleistung, von der 2. und 3. Abtheilung, welche unter dem in diesem §. gedachten Erwerber nicht bloß den ersten, sondern auch jeden spätern verstanden hätten, um deswillen irrthümlich dahin aufgefaßt worden sei, daß auch dann eine Entschädigung gewährt werden solle, wenn von dem jetzigen Inhaber das Privilegium titulo oneroso erworben sei, und daß nur von dieser irrthümlichen Voraussetzung aus die 2. und 3. Abtheilung mit den, der Gesetzesvorlage zu Grunde liegenden Prinzipien sich einverstanden erklärt hätten.

Sodann fährt Redner fort: Es könne zugegeben werden, daß die Besitzer von Papiermühlen, wie überhaupt die Besitzer industrieller Establishments durch Beseitigung der Zollschranken hohe Vortheile genossen; diese Vortheile, welche bereits seit längerer Zeit in unserem Lande eingetreten seien, ließen sich jedoch den jetzigen Besitzern gegenüber nicht mehr in Anrechnung bringen, da diese wenigstens zum Theil erst nach Beseitigung der Zollschranken das privilegierte Grundstück erworben und somit sowohl den durch die Ausdehnung des Marktes erhöhten Werth desselben, als auch weiter das Privilegium hätten bezahlen müssen. Eine Kompensation zwischen Aufhebung der den fabrikativen Betrieb und den Absatz der Fabrikate hindernden Zollschranken und Aufhebung des Privilegiums sei nur da zulässig, wo diese Aufhebungen gleichzeitig erfolgen und dies werde auch in den Ländern geschehen sein, wo man die hier in Rede stehenden Privilegien ohne Entschädigung aufgehoben habe.

Wenn Seitens der Herren Kommissare der Bestand eines Kontraktverhältnisses zwischen Staatsregierung und den jetzigen Besitzern in Abrede gestellt werde, so tauche andererseits die Frage auf, ob die qu. Privilegien nicht als Realrechte zu betrachten seien; es werde übrigens diese Prinzipienfrage bei Seite gesetzt werden können, da es sich nur um zwei bis drei Mühlenbesitzer handle, welche zu entschädigen seien; einer derselben habe erst vor Kurzem die Mühle mit dem Privilegium erworben und dabei das Letztere bezahlen müssen und unter solchen Verhältnissen sei die Vorenthaltung einer Entschädigung gewiß unbillig. Weiter habe auch erst unlängst die Staatsregierung nach ergangener rechtskräftiger Entscheidung den Besitzer einer Papiermühle durch eine namhafte Summe um deswillen entschädigen müssen, weil sie Konzessionen erteilt habe, welche das Privilegium desselben verletzten; für eine theilweise Verletzung des Privilegiums habe die Staatsregierung also Entschädigung leisten müssen, um wie viel mehr müsse sie es sonach für die volle Aufhebung des Privilegiums.

Richtig sei ja, daß die gesetzgebende Gewalt Privilegien, wie die in Rede stehenden, ohne Entschädigung aufheben könne; das sei aber eben die Frage, ob sich eine solche gesetzgeberische Maßregel unter den vorliegenden Umständen rechtfertigen lasse, und diese Frage müsse verneint werden, denn es liege kein Nothstand für den Staat vor, welcher ihn zur Aufhebung der Privilegien im allgemeinen Interesse zwingt.

Die von den Herren Kommissarien event. in Aussicht gestellte Aufbringung der

Entschädigung durch die Bewohner der Sammelbezirke würde sich nicht empfehlen können, denn bei der großen Anzahl der Pflichtigen und den geringen Summen, um die es sich handle, würden die letzteren durch die Regulierungskosten leicht überstiegen werden können.

Der Landesherrliche Kommissar Staatsrath Sagemann: Der von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Fall, daß die Staatsregierung den Besitzer einer Papiermühle um deswillen habe entschädigen müssen, weil sie Konzessionen zum Ankauf von Lumpen auch für den, dem Privilegium dieser Mühle unterfallenden Bezirk ausgegeben habe, lasse sich hier nicht anwenden, denn hier handle es sich eben um Aufhebung der Privilegien, während sie, so lange sie bestehen, selbstverständlich von den Gerichten zu schützen seien. Der Besitzer jener Mühle habe eine vergleichsweise auf 3000 Thlr. festgestellte Entschädigungssumme erhalten und möge man überhaupt die Schadensansprüche, welche von den betreffenden Mühlenbesitzern berechnet werden würden, nicht unterschätzen; nach den von denselben aufgestellten Grundsätzen würde es sich um eine Gesamt-Entschädigung zur Höhe von 146,000 Thlr. handeln.

Man dürfe nicht übersehen, daß die qu. Mühlenbesitzer durch die Beseitigung der Zollschranken weit mehr gewonnen haben, als sie durch Aufhebung des Privilegiums verlieren; ein früherer Mühlenbesitzer in Bernburg sei für Aufhebung seines Privilegiums dadurch entschädigt worden, daß man ihm gestattet habe, ein bestimmtes Quantum Papier zollfrei nach Preußen einzuführen; um wie viel besser seien dagegen die Besitzer von Papiermühlen jetzt gestellt.

Schon viele Preussische Gesetze hätten aufgenommen werden müssen und müßten noch weiter aufgenommen werden; weshalb wolle man nun für das vorliegende, welches aus der Preussischen Gesetzgebung entnommen sei, eine Ausnahme machen?

Der Abg. Delze kann sich trotz der Ausführungen des Herrn Kommissars des Gefühls nicht erwehren, daß man ein schweres Unrecht begehe, wenn die qu. Privilegien ohne Entschädigung aufgehoben würden. Nach der Vorlage selbst solle eine Entschädigung geleistet werden, wenn der erste Erwerber einen Erwerbspreis gezahlt habe; dieselben Billigkeitsgründe sprächen aber für eine Entschädigung auch dann, wenn der jetzige Inhaber für das Privilegium einen Kaufpreis gezahlt habe und dieser verschiedenen Behandlung der Entschädigungsfrage liege möglicher Weise nur eine falsche Interpretation der Gesetze anderer Länder zu Grunde, indem dasjenige, was dort von dem Erwerber der Privilegien gesagt sei, lediglich auf den ersten Erwerber bezogen und beschränkt werde. Es scheine, daß man durch die angebliche Ueberschwänglichkeit der Schadensforderungen sich habe schrecken lassen; nach der Vorlage werde aber als Entschädigung nur die Summe gezahlt, welche von der Erwerbssumme nach Abrechnung des Schätzungswertes der gleichzeitig miterworbenen Grundstücke zc. verbleibe und diese Summe werde sich nicht hoch stellen können.

Aus der Durchbrechung der Zollschranken hätten die Inhaber industrieller Etablissements überhaupt Vortheile gezogen und es fehle an einem ausreichenden Grunde, diese insbesondere bei den Besitzern von Papiermühlen in Anrechnung zu bringen; diesen müßten ihre Privilegien bei deren Aufhebung ebensowohl entschädigt werden, als sich z. B. auch die Apotheker-Privilegien nicht ohne Entschädigung aufheben ließen.

Der Berichterstatter Abg. Lezius schließt sich der Annahme des Vorredners über eine falsche Interpretation der bezüglichen Gesetze anderer Staaten durch die hiesige Staatsregierung an, indem er zugleich den §. 23 des Preussischen Entschädigungs-



gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Juni 1845, auf welchen sich die Staatsregierung vorzugsweise in vorliegender Frage stütze, wörtlich mittheilt.

Der Landrath v. Braunbehrens: Er bitte, einfach den §. 3 der Regierungsvorlage anzunehmen. Daß ein höherer Entschädigungsanspruch, als die Vorlage einräume, nach Recht und Gesetz nicht zu begründen sei, habe der Herr Referent selbst anerkannt. Die Gesetzgebung anderer Länder, namentlich Preußens, habe denselben Grundsatz sanktionirt; daß hier abweichende thatsächliche Verhältnisse beständen, welche abweichende gesetzliche Normen begründeten, sei nicht nachgewiesen, namentlich träfen die von dem Herrn Referenten aufgestellten bezüglichen Vermuthungen, wie er nur bestätigen könne, nicht zu. Er sehe deshalb gar keinen Grund ab, weshalb man hier in Anhalt andere gesetzliche Bestimmungen treffen wolle, wie anderwärts.

Wolle man aber ja einen höheren Entschädigungsanspruch zugestehen, so sei es völlig begründet, daß die Abfindung von den Inassen des Zwangsbezirks zu leisten sei. Diese hätten durch Vermehrung der Konkurrenz und daher zu erwartende höhere Preise des Artikels den Vortheil von der Aufhebung der Exklusivberechtigung, sie hätten daher auch die Entschädigung event. zu leisten, nicht die Staatskasse und fühle er nicht das Bedürfniß, die Staatskasse mit Verpflichtungen zu belasten, für die eine Begründung fehle. Dieselbe sei mit nicht abzuwehrenden Verpflichtungen ohnehin belastet genug.

Gestehet man einen solchen höheren Entschädigungsanspruch zu, so werde man für hohe Forderungen der Interessenten nicht zu sorgen brauchen. Nehme man aber die Regierungsvorlage an, so werde man immer in der Lage sein, eine Ausgleichung da eintreten zu lassen, wo das Gesetz in der Ausführung zu Härten führen sollte, was zunächst abzuwarten sei. Nur der Ausdruck: „Staatsschulden-Verwaltungskasse“ werde durch „Staatsmittel“ zu ersetzen sein. Die Bezeichnung der bezüglichen Spezialkasse gehöre nicht in das Gesetz, dies sei Sache der späteren Regelung durch den Hauptfinanzetat.

Der Abg. Dr. Bolze schließt sich den Ausführungen des Vorredners an, indem er zugleich über die Vortheile sich verbreitet, welche den Besitzern der Papiermühlen aus der Aufhebung der Zollschranken innerhalb Deutschland erwachsen seien, und stellt zur Ausschließung weiterer Mißverständnisse den Unter-Antrag zu §. 3.

vor „Erwerbung“ einzuschalten: „erster“, welcher Unter-Antrag genügende Unterstützung findet.

Der Abg. Freiherr v. Salmuth stellt den weiteren Unter-Antrag:

statt: „aus der Staatsschulden-Verwaltungskasse“ zu setzen: „aus Staatsmitteln“

mit der Begründung, daß es das Gesetz nur mit Feststellung der Entschädigungsfrage zu thun habe, wogegen eine weitere Bestimmung darüber, aus welcher Landeskasse die Entschädigung zu zahlen sei, nicht in das Gesetz gehöre.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erklärt sich mit diesen beiden Unter-Anträgen einverstanden und deduzirt aus dem Inhalt des vorgedachten Preussischen Gesetzes, daß in §. 23 desselben unter dem „Inhaber“ der erste Erwerber des Privilegiums verstanden werden müsse.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der §. 3 mit den beiden Unter-Anträgen der Abgg. Dr. Bolze und Freiherrn v. Salmuth angenommen.

Der Berichterstatter Abg. Lezius läßt nunmehr die sämtlichen weiteren Ab-

änderungsanträge mit dem Bemerken fallen, daß die 2. und 3. Abtheilung bereits früher dahin sich schlüssig gemacht hätten, es bei den Bestimmungen der Vorlage über die Leitung und Entscheidung der Entschädigungsfrage zu belassen, um durch Uebertragung dieser Funktionen auf die General-Kommission der Aufhebung der Letzteren, welche Herzogl. Staatsregierung nach den Erklärungen des Herrn Kommissars, Staatsraths Hagemann, ernstlich ins Auge gefaßt habe, nicht zu erschweren und zu verzögern.

Der Abg. v. Biedersee stellt den Antrag, über die §§. 4—15 der Vorlage nunmehr en bloc abzustimmen und geschieht dieses, indem Widerspruch dagegen von keiner Seite erhoben wird; hierbei werden die gedachten §§. 4—15. angenommen.

III. Mündlicher Ausschußbericht über den Haupt-Finanzabschluß für das Herzogthum Anhalt pro 1866.

Derselbe ist Behufs der Verbindung mit der Berichterstattung über den vor Kurzem eingegangenen Antrag der Herzogl. Staatsregierung, Bau-Ausgaben aus dem Ressort Herzogl. Regierung und Baurechnung pro 1866 betreffend, von der Tagesordnung wieder abgesetzt worden.

IV. Mündlicher Ausschußbericht über den Antrag Herzogl. Staatsregierung, die Abtretung von 6 Morgen Weide-Anger an die Kirche zu Güntersberge betreffend.

Nach der Berichterstattung des Abg. Trolldenier liegt ein Bedenken gegen diesen Antrag nicht vor und wird der von demselben Namens der Abtheilungsreferenten gestellte Antrag:

zur fraglichen Abtretung von sechs Morgen Weide-Anger an die Kirche zu Güntersberge die landschaftsordnungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen.

V. Mündlicher Ausschußbericht über den Antrag der Herzogl. Staatsregierung, die Eintauschung der Gemeindewaldungen und die vergleichsweise Ablösung der Waldweide von Güntersberge betreffend.

Aus der Berichterstattung des Abg. Trolldenier ergibt sich, daß wenn auch sonst keine Bedenken gegen diesen Vergleich vorliegen dürften, doch die Legitimation der Staatsregierung zum Abschluß desselben in sofern beanstandet werden müsse, als die in diesem überwiesenen Tauschobjekte nach ihrem eigenen Anerkenntniß im Eigenthum der Höchsten Bernburger Allodial-Erben ständen; deren Einwilligung zu dem Vergleiche müsse demnach erst beigebracht werden, bevor der Landtag über denselben sich erklären könne.

Namens der Abtheilungsreferenten wird von dem Berichtersteller der Antrag gestellt, die landschaftsordnungsmäßige Zustimmung zu dem Antrage Herzogl. Staatsregierung, die Eintauschung der Gemeindewaldungen und die vergleichsweise Ablösung der Waldweide von Güntersberge betreffend für jetzt zu versagen. Der Landesherrliche Kommissar, Regierungspräsident v. Zerbst, kann die Ansprüche der Höchsten Allodial-Erben nicht für einen ausreichenden Grund zur Beanstandung der Genehmigung des vorliegenden Vergleiches anerkennen, da diesen Ansprüchen auf der andern Seite die Nachlasspassiva entgegenstünden.



Die Staatsregierung würde durch Nicht-Genehmigung des Vergleiches in eine sehr schiefe Lage gesetzt werden und hätten ja bei dem vom Landtage genehmigten Vergleich mit Gernrode ähnliche Verhältnisse vorgelegen.

Der Abg. Franke bestreitet dies, indem er auf den materiellen Inhalt der Vorlage näher eingeht.

Der Landrath v. Kalitsch hebt hervor, daß die erste Abtheilung auf eine materielle Prüfung der Vorlage sich gar nicht eingelassen habe, weil sie die Legitimation der Herzogl. Staatsregierung zu dessen Abschluß nicht anzuerkennen vermocht habe.

Der Abg. Delze spricht sich ebenfalls für den gestellten Antrag aus, da die Staatsregierung nicht über das verfügen könne, was ihr nicht gehöre, worauf dieser Antrag einstimmig angenommen wird.

VI. Mündlicher Ausschußbericht über den Antrag der Herzogl. Staatsregierung, betreffend den Ankauf des Müller'schen Gartengrundstücks vor dem Leipziger Thore Behufs Vergrößerung der Herzogl. Irren-Anstalt zu Dessau.

Der Berichterstatter Abg. Freiherr v. Salmuth stellt Namens der Abtheilungsreferenten den Antrag,

der Landtag wolle die landesverfassungsmäßige Zustimmung zur Zahlung der von der Herzogl. Landeshauptkasse vorgeschossenen Kaufgelder zum Ankaufe des Müller'schen Gartengrundstücks vor dem Leipziger Thore Behufs Vergrößerung der Herzogl. Irren-Anstalt zu Dessau im Betrage von 2541 Thlr. aus der Kasse der Herzogl. Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau erteilen,

und verbindet hiermit die Anfrage an die Landesherrlichen Landtagskommissarien, ob nicht die hiesige Irren-Anstalt ganz aufgehoben und der Abschluß eines Vertrages mit Preußen wegen Aufnahme der Geisteskranken in eine dortige Irren-Anstalt ermöglicht werden könne.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Sagemann, erwidert, daß von Preußen aus derartige Anträge bisher stets zurückgewiesen worden seien, weil dort die Irren-Anstalten zu den Provinzial-Einrichtungen gehörten.

Der Landrath v. Braunbehrens hält bei der großen Anzahl Geisteskranker, welche in hiesiger Irren-Anstalt sich befänden, eine Auflösung derselben unter Anschluß an Preußen nicht für rathsam und wird hierauf der obige Antrag der Abtheilungsreferenten angenommen.

VII. Mündlicher Ausschußbericht über den Antrag der Herzogl. Staatsregierung, die Veräußerung von Herrschaftlichen Grundstücken betreffend

der Antrag liegt diesem Protokolle sub. A. bei, und nachdem der Berichterstatter Abg. Soachimi bemerkt hatte, daß Bedenken gegen Genehmigung der qu. Kauf- und Tauschverträge nicht vorlägen, wird der von demselben Namens der Abtheilungsreferenten gestellte Antrag:

der Landtag beschließt seine Zustimmung zu den von der Staatsregierung nach der Zuschrift der Landesherrlichen Herren Kommissarien vom 8. Dezember v. J. abgeschlossenen Kauf- und resp. Tauschverträgen über fiskalische Grundstücke zu erteilen, verwahrt sich aber dagegen, daß in dieser Genehmigung ein Anerkenntniß für die bei einzelnen Grundstücken gemachte Anerkennung als „Privatgut“ erblickt werden könne,

angenommen.

Der Abg. v. Kro
wären Berichtigung ei
berathung der Bern
haben nach dem amtli
der Zinsenansprü
gen, von Bern
daß von letzte
nicht werde gele
nach der Vertre
die Zinsenpunktes
nicht billigen könn
ist habe diese Neuf
eine Zeit zugegangen, n
schen ist ihm von den G
Grosen Höhe und dem
daß die Voraussetz
teter der Frau
dieser Antrag vi
höchsten Medial-
von ihm, dem Ne
treffend seien,
und wolle er nicht unterla
Sitzung vom 24. Oktober
Hierauf wird die S
müßer Medicus, nach 2 U

Der Abg. v. Krosigk-Hohen-Erleben erbittet sich noch das Wort zur faktischen Berichtigung einer, von ihm in der Landtagsitzung vom 24. Oktober v. J. bei Berathung der Bernburger Allodialsache abgegebenen Erklärung. In dieser Sitzung habe er nach dem amtlichen Landtagsprotokolle erklärt:

der Zinsenanspruch sei nur von dem Vertreter Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin, von Bernburg, nicht aber auch von Preussischer Seite erhoben worden, so daß von letzterer Seite auch jetzt kein erhebliches Gewicht auf den Zinspunkt werde gelegt werden, während andererseits er dafür halte, daß schließlich auch der Vertreter Ihrer Hoheit der Frau Herzogin den Vergleich nicht wegen des Zinspunktes werde scheitern lassen; er (Redner) würde dies wenigstens nicht billigen können.

Er habe diese Aeußerung gethan auf Grund einer Mittheilung, die ihm von einer Seite zugegangen, welche er für durchaus unterrichtet hätte halten müssen, inzwischen sei ihm von den General-Bevollmächtigten der hohen Allodial-Erbinnen, dem Grafen Affenburg und dem Herrn v. Schägell eine Erklärung des Inhalts zugegangen, daß die Voraussetzung, daß der Zinsen-Anspruch nur einseitig von dem Vertreter der Frau Herzogin von Bernburg erhoben sei, eine völlig irrige sei, dieser Anspruch vielmehr im vollständigsten Einverständnis aller Vertreter der Höchsten Allodial-Erbinnen erhoben worden sei und daß selbstverständlich die von ihm, dem Redner, an obige Behauptung geknüpften Folgerungen unzutreffend seien,

und wolle er nicht unterlassen, durch Mittheilung dieser Erklärung seine obige, in der Sitzung vom 24. Oktober v. J. gethane Aeußerung zu rektifiziren.

Hierauf wird die Sitzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Oberbürgermeister Medicus, nach 2 Uhr geschlossen.

So nachrichtlich g. w. o.

Medicus. Fizan.



A.

Antrag

der Herzoglichen Staats-Regierung.

Indem Herzogliche Staats-Regierung dem Landtage anliegend

- 1) ein Verzeichniß der im Jahre 1867 veräußerten Herrschaftlichen Grundstücke über 2 Morgen Flächeninhalt sub A.,
 - 2) ein dergleichen der im Jahre 1867 nicht zu Baustellen veräußerten Herrschaftlichen Grundstücke bis zu 2 Morgen Flächeninhalt sub B.
- überreicht, beantragt dieselbe hiermit,
der Landtag wolle zu den fraglichen Veräußerungen die landschaftsordnungsmäßige Zustimmung ertheilen.
-

der im Jahre 18

Landtag. Protoko

A.

Verzeichniß

der im Jahre 1867 veräußerten Herrschaftlichen Grundstücke über
2 Morgen Flächeninhalt.



Zau- fende №	Des Grundstücks		Erwerber des Grundstücks.	Preis des Grundstücks.			Zeit der Veräußerung.	Zweck der Veräußerung.	Bemerkungen.
	Größe.	Lage.		Pf.	Sgr.	S.			
1.	3	139 in den sogenannten Dorfstetten auf Osternienburger Flur.	Herzogliches Konsi- storium.	—	—	—	Gerichtlich vorge- tragen den 4. Oktober 1867.	Wegen besserer Begren- zung der Forst.	Gegen 4 Morgen 137 Q. R. Schulacker in Klein = Zerbst.
2.	7	— Acker von der so- genannten Hirsch- breite bei Ballen- stedt.	Professor Dr. Brinkmeier in Ballenstedt.	2100	—	—	Noch nicht vorge- tragen.	Zur Erweiterung der Brinkmeier'schen Erziehungs = Anstalt.	
3.	3	— Spittelbreite der Domäne Plözkau.	Gemeinde Plözkau.	750	—	—	Desgl.	Zur Ausgabe von Bau- stellen.	

B.

Verzeichniß

der im Jahre 1867 nicht zu Baustellen veräußerten Herrschaftlichen Grundstücke
bis zu 2 Morgen Flächeninhalt.



Lau- fende N ^o	Des Grundstücks		Erwerber des Grundstücks.	Preis des Grundstücks.			Zeit der Veräußerung.	Zweck der Veräußerung.	Bemerkungen.	
	Größe.	Age.		R _h	S _{gr}	S.				
1.	2	—	Wiese im Schwarzenlandheger bei Wörlitz.	—	—	—	Noch nicht vorge- tragen.	Zur Arrondirung des fiskalischen Besitzes.	Gegen eine gleich große Fläche Wiese im Wörlitzer Reviere.	
2.	—	103	Forstgrund am Ochsenstall in Wörlitz.	—	—	—	Desgl.	Desgl.	Gegen eine gleich große Fläche Wiese daselbst.	
3.	—	139	} ausgebeutete Kies- grube bei Thur- land.	—	—	—	Uebereignungsbrief vom 18. Juli 1867.	Wegen Unbrauchbarkeit für Herrschaftliche Zwecke.		
		107		—	—	—				
4.	—	1	neben der Dorf- straße in Werders- hausen.	—	—	—	Verfügung vom 12. Oktober 1867.	Zur Verbreiterung der Dorfstraße.	Gehört zum Herzoglichen Privatgut.	
5.	1	30	Herrschaftliches Grundstück bei Hoyersdorf.	—	—	—	116 20	Noch nicht über- eignet.	Zur Ausbeutung des darin befindlichen Kieles.	Desgl.
6.	—	71	altes Militär-Laza- reth in Bernburg.	—	—	—	2002	Desgl.	} Muß wegen Entbehr- lichkeit anderweit ver- werthet werden.	
7.	—	150½	Stall mit Hof und Gartentheil vom ehemaligen Domä- nengehöft in Thießen.	—	—	—	512 21 3	Desgl.		
8.	—	63 ⁶ / ₁₀	Stall mit Hof und Gartentheil vom ehemaligen Domä- nengehöft in Thießen.	—	—	—	—	Desgl.	Zur Erweiterung resp. Arrondirung der Schul- und Kirchen-Grund- stücke.	Gegen Uebernahme der neuen Einfriedigung, Anlage eines gemeinschaftlichen Brunnens und Abtretung von 9,50 D.-Rth. zur Verbreiterung der Dorfstraße.